



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Ralf Bieri e.K. (Auftragnehmer) erbringt Leistungen im Bereich der Vermietung / Überlassung von Räumlichkeiten, der Planung und Durchführung von Veranstaltungen nebst der gastronomischen Versorgung und aller weiteren hiermit verbundenen Leistungen unabhängig vom Erfüllungsort.
- 1.2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen ihres jeweiligen Regelungsbereiches für alle Leistungen des Auftragnehmers.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Ralf Bieri e.K. diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung des Angebotes zustande.
- 2.2. Handelt der Auftraggeber für einen Dritten, so hat der Auftraggeber dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.
- 2.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 4 Monate, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Preisanpassungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren.
- 2.5. Der Auftraggeber, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Abweichenden Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Leistungen und Preise

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten und vom Auftragnehmer schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Auftragnehmers zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Auftragnehmers an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
- 3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zur Fixierung der Veranstaltung kann eine Anzahlung fällig werden. Diese beträgt je nach Veranstaltung zw. 30% und 50% der Auftragssumme

und wird bei Fixierung des Veranstaltungsumfangs festgelegt.

- 3.4. Die in der Bestellung durch den Auftraggeber genannte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung, außer die genannte Teilnehmerzahl wird überschritten, zugrunde gelegt. Abweichungen von der Teilnehmerzahl muss der Auftraggeber bis spätestens 7 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, um dem Auftragnehmer eine erforderliche angepasste Vorbereitung zu ermöglichen.

Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers unterschritten, so ergeben sich folgende Sachverhalte:

- Wird die Abweichung nicht, oder nach dem 7. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin mitgeteilt, so werden 100 % der bei der Bestellung der Speisen genannten Teilnehmerzahl berechnet. Der Getränkeumsatz wird mit der an der Veranstaltung tatsächlich teilnehmenden Gästen berechnet.
- Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl überschritten, so wird der Abrechnung Speisen und Getränke die tatsächliche Teilnehmerzahl bei zugrunde gelegt.

Im Falle des Abweichens der Teilnehmerzahl bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, dem Auftraggeber andere zumutbare Räumlichkeiten zuzuweisen.

- 3.5. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Veranstaltungstages geltenden Umsatzsteuer; es sei denn, auf dem Angebot ist etwas anderes vermerkt.
- 3.6. Die Veranstaltungsvereinbarung umfasst die Grundreinigung der Veranstaltungsräume und die Entsorgung üblicher Abfälle der Veranstaltung. Die Entsorgung seiner Art oder Menge nach außergewöhnlichen Abfalls wird vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für außergewöhnliche Verschmutzungen des Veranstaltungsraumes.
- 3.7. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Auftragnehmer diesen Abweichungen zu, so kann der Auftragnehmer die zusätzliche Leistungsbereitschaft dem Auftraggeber angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft ein Verschulden.

4. Rücktritt des Auftraggebers (Stornierung)

- 4.1. Stornierungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Ein kostenfreier Rücktritt des Auftraggebers von dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die unter 4.2 vermerkten Vergütungen zu zahlen, wenn der Auftraggeber vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Auftraggebers, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

Sofern zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der



Auftraggeber bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers auszulösen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer ausübt.

- 4.2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer das Recht, eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist:

Stornierungstag	Vergütung
30 Tage und mehr Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	keine Vergütung
14 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	100% der Fixkosten und 25% des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes
ab 7 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin und später	Gesamtsumme laut Bestellung

Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel:

Menüpreis der Veranstaltung x Teilnehmerzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

Der Abzug ersparter Aufwendungen ist berücksichtigt. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

- 4.3. Sollte der Speisen- und Getränkeumsatz, etwa im a la carte Bereich, in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt sein, berechnet der Auftragnehmer bei Stornierung je Teilnehmer einen Speisenumsatz von 25,00 € und Getränkeumsatz von 14,00 € als Grundlage für die Berechnung.

5. Rücktritt durch den Auftragnehmer

- 5.1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Auftraggebers innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Auftraggeber nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Auftraggeber auf Rückfrage des

Auftragnehmers auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

- 5.2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel 3 Nr. 3 verlangte Vorauszahlung nicht, oder nicht fristgerecht geleistet, so ist der Auftragnehmer ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Auftraggebers oder Zwecks, gebucht werden, oder der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- 5.4. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftragnehmers (behördlich angeordnete Schließung, Todesfall, aus Gründen, die nicht durch den Auftragnehmer verschuldet sind) entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz.

6. Dekoration, Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 6.1. Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit dem Auftragnehmer stattfinden. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist der der Auftragnehmer berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen rechtzeitig im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen.
- 6.2. Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, darf der Auftragnehmer die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen. Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum darf der Auftragnehmer für die Dauer des Verbleibes Raummiete berechnen oder eine erforderliche Entsorgung zu Lasten des Auftraggebers vornehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume verbracht worden sind.
- 6.3. Musik im Innenbereich ist gestattet. Bei der Musikkautstärke ist der Vorgabe der Stadt Unna Folge zu leisten. Eine Hausanlage in den jeweiligen Räumlichkeiten ist vorhanden. Zusätzlicher Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik ist bis spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht- Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Die Kosten für Musik sind vom Auftraggeber direkt mit



den Musikern abzurechnen, es sei denn, mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes vereinbart.

- 6.4. Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 6.5. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers unter Nutzung des Stromnetzes des Auftragnehmers bedarf seiner schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Auftragnehmers gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.
- 6.6. Störungen an vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Auftragnehmer diese Störungen nicht zu vertreten hat.

7. Haftung / Beschädigung und Verlust mitgebrachter Sachen

- 7.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und jeglich offenes Feuer sind strikt untersagt.

Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in des Auftragnehmers. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

- 7.2. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 7.3. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- 7.4. Der Auftragnehmer schließt gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden betreffend eine wesentliche Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen der Höhe nach beschränkt nur auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

8. Zahlung

- 8.1.. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Datenschutz und Datensicherheit

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und sonstige Daten ohne weitergehende Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Datenschutzbestimmungen auf www.ralf-bieri.de

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder Auftrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Auftrags oder Vertrags im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Auftrags oder Vertrags am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags oder Vertrags bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind unwirksam.
- 10.4. Diese AGB sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht des Bundesrepublik Deutschland.
- 10.5. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Ralf Bieri e.K. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Unna.
- 10.6. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.